

StPO § 140 Abs. 2

Ist dem Beschuldigten im Betreuungsverfahren ein Betreuer auch mit dem Aufgabenkreis „Betreuung gegenüber Behörden“ bestellt, kann ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vorliegen (Ls).

LG Chemnitz, Beschl. v. 10.7.2023 – 4 Qs 232/23
(AG Chemnitz)

I. Gegen den Angekl wurde unter dem 4.8.2021 Anklage wegen des Vorwurfs der Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 und Abs. 2 StGB erhoben. Mit Beschluss des AG ... vom 12.1.2022 wurde dem Angekl Rechtsanwalt F ... gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO bestellt. Der Angekl befand sich seit dem 19.9.2021 in anderer Sache in Strafhaft.

Am 15.7.2022 wurde der Angekl aus der Strafhaft entlassen. Das AG ... hob daher mit der angefochtenen Entscheidung die Beordnung von Rechtsanwalt F auf ...

... [Der] Angekl [legte] sofortige Beschwerde ein ...
Auf Aufforderung der Kammer hat der Verteidiger einen Betreuerausweis vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass Frau JE durch das AG ... , Betreuungsgericht, seit dem 22.12.2022 als Berufsbetreuerin des Angekl unter anderem mit dem Aufgabenkreis „Vertretung vor Ämtern, Behörden und Versicherungen“ bestellt ist. Eine Rückfrage beim AG ... hat ergeben, dass das Betreuungsverfahren nach wie vor anhängig ist und der Angekl derzeit bis 2029 unter Betreuung gestellt ist.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig ... Aber auch in der Sache erweist sie sich als erfolgreich und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

1. Zwar sind die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO nach der Haftentlassung des Angekl nicht mehr gegeben, was auch die Beschwerde nicht in Abrede stellt.

2. Es liegt aber ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO ... vor. Danach hat eine Pflichtverteidigerbestellung auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst hinreichend verteidigen kann.

Zwar gebietet die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage vorliegend keine Beordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 S. 1 StPO. Es steht jedoch zu befürchten, dass sich der Angekl – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens – nach Aktenlage jedenfalls nicht selbst hinreichend verteidigen können.

Zwar genügt die bloße Betreuerbestellung nicht, um allein deswegen eine Verteidigerbestellung auszusprechen. Gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt aber dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der Angekl aufgrund seiner geistigen Fähigkeiten oder seines Gesundheitszustands in seiner Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt ist. Diese Voraussetzungen

liegen vor. Eine Pflichtverteidigerbestellung kommt in Betracht, wenn der Angekl unter Betreuung steht (OLG Naumburg FamRZ 2017, 757 f.; OLG Hamm NJW 2003, 3286). § 140 Abs. 2 ist dabei schon anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur eigenen Verteidigung erhebliche Zweifel bestehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2019, § 140 Rn 30 m.w.N.).

Ausweislich des vom Verteidiger vorgelegten Betreuerausweises ist die Berufsbetreuerin JE im Betreuungsverfahren ... unter anderem mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ bestellt. Im Rahmen des Aufgabenkreises vertritt sie ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Begriff der Vertretung vor Behörden umfasst dabei auch die Vertretung vor einem Gericht; es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Nennung der Vertretung in Gerichtsangelegenheiten. Auch das durch diese Bestellung anerkannte Defizit des Angekl, seine Rechte selbst vor einem Gericht vertreten zu können, legt bereits die Unfähigkeit des Angekl zur Verteidigung nahe (vgl. Meyer-Goßner/Schmidt, a.a.O.; LG Berlin StV 2016, 487 f.).

Unter diesen Umständen erscheint es ... dem Angekl hier nicht zumutbar, sich adäquat selbst zu verteidigen, zumal in der zu erwartenden Beweisaufnahme ... die Frage, ob der Angekl sich bezüglich des verfahrensgegenständlichen Mobiltelefons ... bereits durch das Unterlassen der Herausgabe als Eigentümer gerierte, eine entscheidende Rolle spielen dürfte ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO §§ 140 Abs. 2, 302 Abs. 1

1. Wurde einem Angeklagten ein Betreuer mit dem „Aufgabenkreis Vertretung gegenüber Behörden“ bestellt, liegen in der Regel zugleich die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vor.

2. Bei der Frage, ob die „Schwere der Tat“ eine Pflichtverteidigerbestellung erfordert, sind neben der zu erwartenden Strafe auch sonstige schwerwiegende Nachteile zu berücksichtigen, wie beispielsweise die drohende Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB.

3. Der von einem Angeklagten abgegebene Rechtsmittelverzicht in der Hauptverhandlung ist unwirksam, wenn der Angeklagte entgegen § 140 StPO nicht ordnungsgemäß verteidigt war (Ls).

OLG Celle, Beschl. v. 4.5.2023 – 2 Ws 135/23
(LG Bückeburg)

1. Der Strafrichter ... hat dem Angeklagten ... wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung sowie Beleidigung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren